

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. September 1965

Nummer 103

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr. | Datum      | Titel                                                                                                                                                                                                                        | Seite |
|----------------|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 203016         | 4. 8. 1965 | VwVO d. Innenministers<br>Zweite Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen<br>Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .   | 1090  |
| 203016         | 4. 8. 1965 | VwVO d. Innenministers<br>Dritte Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttech-<br>nischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . . | 1093  |

## I.

203016

**Zweite Änderung  
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Lauf-  
bahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den  
Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Innenministers v. 4. 8. 1965 — III A 4 1991 65

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), geändert durch Gesetz v. 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155) — SGV. NW. 2030 —, wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

## Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. 3. 1961 (MBl. NW. S. 479), geändert durch die Verwaltungsverordnung v. 16. 10. 1963 (MBl. NW. S. 1784) — SMBl. NW. 203016 —, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
  4. im Zeitpunkt ihrer Einstellung das 30., als Schwerbeschädigte oder als Inhaber eines Zulassungsscheines nach dem Soldatenversorgungsgesetz oder dem Bundespolizeibeamtengesetz das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. In § 7 Abs. 3 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „Geburtsurkunde“ die Worte „oder ein Geburtschein“ eingefügt.
3. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Während des Vorbereitungsdienstes hat er der Ausbildungsbehörde eine Schreibgeschwindigkeit von mindestens 120 Anschlägen und 80 Silben pro Minute nachzuweisen.
  - b) In Satz 3 wird das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Körperbehinderten“ ersetzt.
4. In § 18 Abs. 1 wird „Buchst. a) und b)“ durch „Nr. 1 und 2“ ersetzt.
5. § 25 Abs. 3 wird gestrichen.
6. Als § 25 a wird eingefügt:

## § 25 a

## Lehrabschlußprüfung

- (1) Die Lehrzeit schließt mit einer Prüfung ab. Die §§ 34, 35 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bis 6, 36 Abs. 1, 37, 38 Abs. 1, 39 bis 42, 44 und 45 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Besuchs der Verwaltungs- und Sparkassenschule (§ 35 Abs. 3 Satz 2) der Besuch der Berufsschule und an die Stelle der Arbeit im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 2 der Aufsatz nach § 25 a Abs. 2 Buchstabe a) tritt.
- (2) In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten anzufertigen:
  - a) ein Aufsatz über eine allgemeine oder fachliche Aufgabe (2 Stunden),
  - b) zwei Arbeiten aus der Verwaltungskunde (je 2 Stunden),
  - c) eine Rechenarbeit (1 Stunde).
- (3) Besteht der Verwaltungslehrling die Prüfung, so erhält er eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 a.
- (4) Wird der Verwaltungslehrling nach abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Vorbereitungsdienst übernommen, so ist er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum (zur) Assistentenanwärter(in) mit einem auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz zu ernennen.

Anlage 6 a

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Angestellte können unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wenn sie

- a) mindestens die in § 18 Abs. 1 geforderte Vorbildung besitzen,
- b) nach dem 16. Lebensjahr an Stelle des Vorbereitungsdienstes (§ 8) eine dreijährige Dienstzeit im Angestelltenverhältnis abgeleistet haben, die geeignet ist, die für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes geforderten Fähigkeiten zu vermitteln,
- c) die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst bestanden haben und
- d) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

b) In Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:

Auf die Dienstzeit im Angestelltenverhältnis können Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst außerhalb der Gemeinden und Gemeindeverbände bis zu einem Jahr angerechnet werden, sofern sie für die Ausbildung des Angestellten förderlich sind. Die Entscheidung trifft auf Antrag die Ausbildungsbehörde.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidung, ob ein Angestellter in den mittleren nichttechnischen Dienst übernommen werden soll, trifft der Dienstherr vor Beginn der Dienstzeit nach Absatz 1 Buchstabe b).

8. In § 32 Abs. 1 werden die Worte „Nach erfolgreichem Verlauf“ durch die Worte „Am Ende“ ersetzt.

9. In § 33 Satz 2 wird das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Körperbehinderten“ ersetzt.

10. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für jedes ordentliche Mitglied sind ein oder mehrere Stellvertreter zu berufen. Bei der Auswahl der Stellvertreter für eine Prüfung ist der Schulpvosther an eine Reihenfolge nicht gebunden.

b) Als Absatz 3 wird angefügt:

(3) Die Berufung zum ordentlichen Mitglied oder zum Stellvertreter kann widerrufen werden, wenn die Gründe, die für die Berufung maßgebend waren, weggefallen sind. Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuß aus, so beruft der Schulpvosther für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuß bestellt worden ist, einen Nachfolger.

11. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausbildungsleitern und in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Beauftragte des Regierungspräsidenten und des Innenministers sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwohnen und sich durch Fragen an der mündlichen Prüfung zu beteiligen.

(5) Das Prüfungsergebnis wird durch den Prüfungsausschuß in nichtöffentlicher Sitzung festgelegt. Er entscheidet bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

(6) Der Schulpvosther setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung fest, veranlaßt die Ladung der Prüflinge und benachrichtigt die Dienstherrn und den Regierungspräsidenten.

## 12. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Schulvorsteher“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Studienleiter zu übersenden.

13. In § 45 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Schulvorsteher“ ersetzt.

14. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei Assistentenwärtern, welche die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, endet das Beam-

tenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird (§ 19 Abs. 3 LVO).

15. § 48 Abs. 3 wird gestrichen.

16. Der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird die beigefügte Anlage 6 a angefügt.

## Artikel II.

(1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die Abkürzung „APO mD-Gem“.

.....  
(Bezeichnung der Verwaltungs- und Sparkassenschule)

### Bescheinigung

Der Verwaltungslehrling .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den  
Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1961 (SMBl. NW. 203016)  
nach Ableistung der Verwaltungslehre vorgeschriebene Prüfung mit dem Gesamtergebnis

.....  
bestanden.

..... den ..... 19.....

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Der Studienleiter

(Siegel)

.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

203016

**Dritte Änderung  
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Lauf-  
bahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in  
den Gemeinden und Gemeindeverbänden  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Innenministers v. 4. 8. 1965 —  
III A 4 — 1991 65

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes  
i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), geändert  
durch Gesetz v. 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155) — SGV. NW.  
2030 —, wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Lauf-  
bahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Ge-  
meinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-  
Westfalen v. 21. 3. 1961 (MBL. NW. S. 497), zuletzt geän-  
dert durch die Verwaltungsverordnung v. 16. 10. 1963  
(MBL. NW. S. 1784) — S. MBL. NW. 203016 —, wird wie folgt  
geändert:

1. § 4 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:  
d) im Zeitpunkt ihrer Einstellung das 30., als Schwer-  
beschädigte oder als Inhaber eines Zulassungs-  
scheines nach dem Soldatenversorgungsgesetz oder  
dem Bundespolizeibeamtengesetz das 40. Lebens-  
jahr noch nicht vollendet haben.
2. In § 7 Abs. 3 Buchstabe a) werden hinter dem Wort  
„Geburtsurkunde“ die Worte „oder ein Geburts-  
schein“ eingefügt.
3. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Zeiten eines  
förderlichen Studiums an einer wissenschaftlichen  
Hochschule und“ gestrichen.
4. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
a) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Während des Vorbereitungsdienstes hat er der  
Ausbildungsbehörde eine Schreibgeschwindigkeit  
von mindestens 120 Anschlägen und 80 Silben pro  
Minute nachzuweisen.  
b) In Satz 3 wird das Wort „Schwerbeschädigten“  
durch das Wort „Körperbehinderten“ ersetzt.
5. In § 21 wird als Absatz 4 angefügt:  
(4) Das Verwaltungspraktikum kann von der Ausbil-  
dungsbehörde verlängert werden, wenn der Verwal-  
tungspraktikant noch nicht genügend vorbereitet ist  
oder wenn aus sonstigen Gründen eine Verlängerung  
angebracht erscheint.
6. § 25 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 2 Buchstabe b) wird der Klammerzusatz  
„(je 1½ Stunden)“ durch „(je 2 Stunden)“ ersetzt.  
b) In Absatz 2 Buchstabe c) wird der Klammerzusatz  
„(1 Stunde)“ durch „(1½ Stunden)“ ersetzt.  
c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
(4) Hat ein Verwaltungspraktikant die Prüfung  
nicht bestanden, so darf er sie nach erneuter Teil-  
nahme an einem vorbereitenden Lehrgang einmal  
wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann bestim-  
men, daß der Verwaltungspraktikant den Lehr-  
gang nur für eine bestimmte Dauer wiederholen  
muß. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen;  
einzelne Prüfungsleistungen können nicht er-  
lassen werden.  
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält  
folgende Fassung:  
(5) Besteht der Verwaltungspraktikant die Prü-  
fung auch nach Wiederholung nicht, so ist er zu  
entlassen. Er kann in den Vorbereitungsdienst für  
die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dien-  
stes eingestellt oder in das Angestelltenverhält-

nis übernommen werden, sofern seine Leistungen  
dies rechtfertigen.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

7. § 26 erhält folgende Fassung:

**§ 26**

**Zulassung zum Aufstieg**

(1) Beamte des mittleren Dienstes können im Rahmen  
des § 7 Abs. 1 zur Laufbahn des gehobenen Dienstes  
zugelassen werden, wenn sie

- a) eine Dienstzeit von drei Jahren zurückgelegt  
haben und
- b) nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen  
für den gehobenen Dienst geeignet sind.

Beamte des mittleren Dienstes, die an Stelle des Vor-  
bereitungsdienstes eine Dienstzeit im Angestellten-  
verhältnis (§ 29 der Ausbildungs- und Prüfungsord-  
nung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen  
Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden  
des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. 3. 1961)  
abgeleistet haben, können abweichend von Satz 1  
Buchstabe a) bereits nach einer Dienstzeit von zwei  
Jahren zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zuge-  
lassen werden.

(2) Die Dienstzeit (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a)  
rechnet von der Anstellung in einem Amt der Lauf-  
bahn des mittleren Dienstes an. Sie kann bei Beam-  
ten, welche die Laufbahnprüfung mindestens mit  
„gut“ bestanden haben, um ein Jahr gekürzt werden.  
Die Eignung (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) kann nur  
dann angenommen werden, wenn der Beamte

1. a) die Laufbahnprüfung mindestens mit „befriedi-  
gend“ bestanden oder  
b) nach einer mit „ausreichend“ bestandenen  
Laufbahnprüfung die Vorprüfung (§ 26 a) be-  
standen und
2. sich in den Dienstgeschäften des mittleren Dien-  
stes überdurchschnittlich bewährt hat.

(3) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet der  
Dienstherr. Eine Abschrift der Entscheidung ist zu  
der Personalakte zu nehmen.

8. Als § 26 a wird eingefügt:

**§ 26 a**

**Vorprüfung**

(1) Die Zulassung zur Vorprüfung (§ 26 Abs. 2 Satz 3  
Nr. 1 Buchstabe b) kann frühestens drei Jahre nach  
Bestehen der Laufbahnprüfung für den mittleren  
Dienst von dem Dienstherrn bei der zuständigen Ver-  
waltungs- und Sparkassenschule beantragt werden.  
Dem Antrag ist eine eingehende Beurteilung über  
Führung und dienstliche Leistungen beizufügen.

(2) Die Vorprüfung wird ohne einen vorbereitenden  
Lehrgang durchgeführt; sie besteht aus einem schrift-  
lichen und einem mündlichen Teil. Sie dient der Fest-  
stellung, ob der Beamte nach Bestehen der Laufbahn-  
prüfung über dem Durchschnitt liegende Kenntnisse  
für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dien-  
stes erworben hat. Für das Prüfungsverfahren gelten  
die Bestimmungen des Abschnitts VII der Ausbil-  
dungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des  
mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemein-  
den und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-  
Westfalen v. 21. 3. 1961 entsprechend mit folgenden  
Abweichungen:

1. In der schriftlichen Prüfung ist je eine Arbeit  
(3 Stunden) aus  
a) der allgemeinen Verwaltungskunde oder dem  
Gemeindeverfassungsrecht und  
b) dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen  
anzufertigen.

2. Die mündliche Prüfung soll für jede Prüfungsgruppe 1½ Stunden dauern und sich auf die Fächer Staatskunde, Allgemeine Verwaltungskunde und kommunales Verfassungsrecht erstrecken.
  3. Nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung für „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Dienstherrn mitgeteilt. Dieser unterrichtet den Prüfling.
  4. Die Vorprüfung kann nicht wiederholt werden.
  9. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
  10. § 29 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
      - (1) Angestellte können unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und b) in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wenn sie
        - a) mindestens die in § 18 Abs. 1 geforderte Vorbildung besitzen,
        - b) nach dem 18. Lebensjahr an Stelle des Vorbereitungsdienstes (§ 8) eine sechsjährige Dienstzeit im Angestelltenverhältnis abgeleistet haben, die geeignet ist, die für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes geforderten Fähigkeiten zu vermitteln,
        - c) die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bestanden haben und
        - d) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
    - b) In Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:
 

Auf die Dienstzeit im Angestelltenverhältnis können Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst außerhalb der Gemeinden und Gemeindeverbände bis zu einem Jahr angerechnet werden, sofern sie für die Ausbildung des Angestellten förderlich sind. Die Entscheidung trifft auf Antrag die Ausbildungsbehörde.
    - c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

Die Entscheidung, ob ein Angestellter in den gehobenen nichttechnischen Dienst übernommen werden soll, trifft der Dienstherr vor Beginn der Dienstzeit nach Absatz 1 Buchstabe b).
  11. In § 32 Abs. 1 werden die Worte „Nach erfolgreichem Verlauf“ durch die Worte „Am Ende“ ersetzt.
  12. In § 33 Satz 2 wird das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Körperbehinderten“ ersetzt.
  13. § 34 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

Für jedes ordentliche Mitglied sind ein oder mehrere Stellvertreter zu berufen. Bei der Auswahl der Stellvertreter für eine Prüfung ist der Schulvorsteher an eine Reihenfolge nicht gebunden.
    - b) Als Absatz 3 wird angefügt:
      - (3) Die Berufung zum ordentlichen Mitglied oder zum Stellvertreter kann widerrufen werden, wenn die Gründe, die für die Berufung maßgebend waren, weggefallen sind. Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuß aus, so beruft der Schulvorsteher für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuß bestellt worden ist, einen Nachfolger.
  14. § 35 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
      - (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausbildungsleitern und in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Beauftragte des Regierungspräsidenten und des Innenministers sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizu-
- wohnen und sich durch Fragen an der mündlichen Prüfung zu beteiligen.
- (5) Das Prüfungsergebnis wird durch den Prüfungsausschuß in nichtöffentlicher Sitzung festgelegt. Er entscheidet bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
  - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
    - (6) Der Schulvorsteher setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung fest, veranlaßt die Ladung der Prüflinge und benachrichtigt die Dienstherrn und den Regierungspräsidenten.
15. § 37 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 werden die Worte „Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Schulvorsteher“ ersetzt.
    - b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Studienleiter zu übersenden.
  16. In § 45 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Schulvorsteher“ ersetzt.
  17. § 46 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden und ist ihm die Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes nicht zuerkannt worden, so darf er die Prüfung nach erneuter Teilnahme an dem vorbereitenden Lehrgang einmal wiederholen.
    - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
      - (3) Bei Inspektoranwärtern, welche die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird (§ 24 Abs. 3 LVO).
  18. Als § 47a wird eingefügt:
 

§ 47a

Zuerkennung der Befähigung für  
die Laufbahn des mittleren Dienstes

Besteht der Prüfling die Prüfung nicht oder nach Wiederholung nicht und erachtet der Prüfungsausschuß ihn als für den mittleren Dienst befähigt, so erkennt er ihm für den Fall, daß dieser innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu. Diese Zuerkennung steht einer mit „ausreichend“ bestandenen Laufbahnprüfung gleich. Dem Prüfling ist in diesem Fall ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11 auszuhändigen.
  19. § 48 Abs. 4 wird gestrichen.
  20. § 48a wird gestrichen.
  21. Der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird die beigefügte Anlage als Anlage 11 angefügt.
- Artikel II
- (1) Für Beamte des mittleren Dienstes, die bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung nach den früheren Bestimmungen über die Wartezeit zum Aufstieg zugelassen worden sind, beträgt die Einführungszeit abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 2 zwei Jahre.
  - (2) Zur Vorprüfung kann nicht zugelassen werden, wer bereits nach früheren Bestimmungen an einer Vor-(Ergänzungs-)prüfung teilgenommen hat.
  - (3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die Abkürzung „APO gD—Gem“.
- Artikel III
- Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

.....  
(Bezeichnung der Verwaltungs- und Sparkassenschule)

**Zeugnis**

Der/Die .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

an der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1961 (SMBl. NW. 203016) vorgeschriebenen Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst teilgenommen. Ihm/Ihr ist nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden.

....., den ..... 19.....

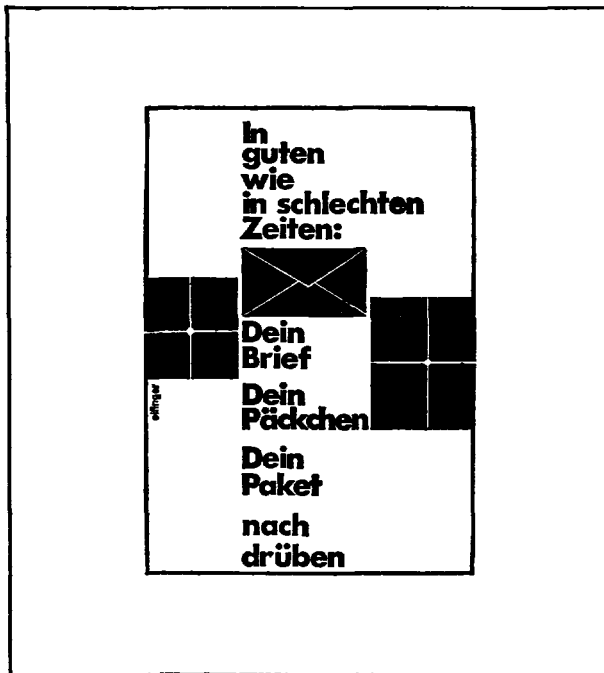
Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Der Studienleiter

(Siegel)

.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)



## Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

### Lebens- und Genußmittel

#### Bis je 1000 g

Hartwurst  
Speck  
Eierteigwaren  
Traubenzucker  
Babynahrung  
Obst und Südfrüchte

zusammen  
bis 1000 g

#### Bis je 500 g

Margarine  
Butter  
andere Fette  
Nüsse  
Mandeln  
Zitronat  
Rosinen  
Backobst  
Kekse, Teegebäck

zusammen  
bis 1000 g

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

#### Bis je 300 g

Schokoladewaren  
Bis je 250 g  
Kaffee  
Kakao  
Milchpulver  
Käse

#### Bis je 50 g

Eipulver  
Tabakwaren  
(höchstens 40 Zigaretten  
oder 8 Zigarren  
oder 20 Zigarillos  
oder 50 g Tabak)

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

### Textilien, Bekleidung und Zubehör

#### Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen  
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln  
Nähzubehör (Garne usw.)  
Perlmultknöpfe  
Reißverschlüsse usw.

#### Bis 5,— DM

Babyartikel  
Babywäsche  
Damenstrümpfe  
Herrnsocken (Kräuselkrepp)  
moderne Hosenträger  
Schals, Tücher  
Wolle

#### Über 5,— DM

Anoraks  
Bettwäsche  
Blusen  
Grobleinen  
Kinderkleidung  
Lederhosen  
Oberwäsche, Unterwäsche  
Pullover  
Miederwaren  
Schirme (Knirpse)  
Schuhe und Zubehör  
waschbare Krawatten  
Wolle und Wollwaren  
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

### Lederwaren

#### Bis 5,— DM

Etuis  
Geldbörsen  
Taschenmaniküren

#### Über 5,— DM

Aktentaschen, Kollegmappen  
Brieftaschen

#### Einkaufstaschen

Geldbörsen  
Handschuhe  
Handtaschen  
Reiseneccessaires  
Taschenmaniküren  
Lederhandschuhe  
Schuhe

### Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen  
Bleistifte  
Minen für Kugelschreiber  
Blumensamen  
Gasanzünder  
Haarklammern  
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel  
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-  
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,  
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-  
taschentücher, Toilettenpapier)  
Klebstoff in Tuben  
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken  
Schulhefte  
Schwämme  
Feinwaschmittel  
Zeichenblocks  
Fahrradzubehör  
Feuerzeuge  
Glühbirnen  
Laubsägen  
Scheren, Taschenmesser  
Spielsachen, Gummibälle  
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.